



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, Im Rundling 8, 29378 Wittingen;
Austausch der Gasspeicherdächer auf dem Fermenter und dem Nachgärer**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹**

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG

Prüfung

Die Firma Glupe Bioenergie GmbH & Co. KG, beantragte gemäß § 16 BImSchG mit den Unterlagen vom 24.05.2024 die Änderung des Betriebs der Biogasanlage. Die Änderung umfasst den Austausch der Gasspeicherdächer auf dem Fermenter und dem Nachgärer. Die Änderung führt aufgrund der höheren Gasspeichervolumens zu einem Betriebsbereich mit Grundpflichten nach der Störfall-Verordnung.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV² und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V) und die Biogaslagerung (Nr. 9.1.1.2 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Hauptanlage wird durch die Änderung weder baulich noch betrieblich geändert. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf das Gaslager für welches gemäß Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung



Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist zur Feststellung der UVP-Pflicht die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Mit den Unterlagen wurde Formular 14 zum UVPG eingereicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

Bewertung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

1. Stufe:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius von min. 1 km befindet) auf deren ökologische Beeinträchtigung zu beurteilen.

Im Beurteilungsgebiet befinden sich:

In 710 m Entfernung ein wertvoller zu schützender Moorbereich (gehört nicht zum Landschaftsschutzgebiet), in ca. 400 m Entfernung sind Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (alter Ulmenbestand) vorhanden, sowie in 200 m das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers der Flösse (Aue des WRRL-Prioritätsgewässers).

In 2017 wurde bereits eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt. Die schutzwürdigen Bereiche haben sich seitdem nicht geändert. Der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen mit dem Formular 14 eingereicht. Die Änderung der Dächer um 2 m Höhe haben keine Beeinträchtigung auf die o. g. ökologisch empfindlichen Gebiete.

Im Laufe der standortbezogenen UVP-Vorprüfung kam es zur Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 20.08.2024). Die Unterlagen sind plausibel und hinreichend. Demnach gibt es auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Nr. 2 des UVPG genannten Kriterien.

Fazit

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.